

RAHMENKOLLEKTIVVERTRAG für Arbeiter der österreichischen Schuhindustrie

Anhang 1 - SONDERZAHLUNGEN

Die Höhe des Urlaubszuschusses gemäß § 14 (1) und die Höhe der Weihnachtsremuneration gemäß § 15 (1) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 beträgt ab 1. Jänner 1997 bei einer ununterbrochenen Dienstzeit

bis zu einem Jahr	3 Wochenverdienste
und erhöht sich ab dem 2. Jahr auf	einen Monatsverdienst.

Klarstellung zur ALIQUOTIERUNG VON SONDERZAHLUNGEN

gemäß § 14 (10) Urlaubszuschuss und § 15 (6) Weihnachtsremuneration für ab dem 1. Mai 1997 eintretende Dienstverhinderungen von Arbeitnehmern mit aufrechtem Dienstverhältnis:

Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (z.B. §§ 14/4 und 15/2 MSchG, 10 APStG, 119/3 ArbVG). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit stehen keine Sonderzahlungen zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Dienstleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Sonderzahlungen vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 ArbVG über die dort vorgesehene Dauer hinaus). Erhält der Arbeitnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen Entgeltersatz (einschließlich der Sonderzahlungen) entfällt insoweit der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber.